

Satzung des Vereins „**konsequent e.V.**
Verein zur Abwehr des Antisemitismus“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen : „**konsequent e.V.** - Verein zur Abwehr des Antisemitismus“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das aktive Bestreben, Äußerungen und Taten mit antisemitischem Hintergrund entschlossen und konsequent entgegenzutreten. Dazu dienen vom Verein entwickelte Aktivitäten, Veranstaltungen, Bildungsprojekte, Debattenbeiträge und der Dialog mit Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.
2. Der Verein knüpft an die Tradition des 1890 gegründeten und 1933 aufgelösten „Verein zur Abwehr des Antisemitismus“ an und will als Ansprechpartner für zivilgesellschaftliches Engagement gegen den Antisemitismus fungieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Spenden, die durch den Verein vereinnahmt werden.
3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.
3. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung eines Jahresbeitrages - erstmal fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr - verbunden. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung verankert.
4. Der Vorstand ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder zu ernennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, haben aber die Rechte von Mitgliedern.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Personen,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärungen gegenüber dem Vorsitzenden spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres,
 - c) durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen bei Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung oder wenn das Verbleiben das Ansehen des Vereins gefährdet oder ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
3. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, haben der Vorstand der nach Abs. 1 Buchst. b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Schatzmeister

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, dabei ist er an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, ihm steht unter Beachtung der steuerlichen Bestimmungen eine Aufwandsentschädigung auf Nachweis zu.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen. Der Beirat wird regelmäßig vom Vorstand über den Stand der Angelegenheiten des Vereins informiert.

§ 9 Einberufung / Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (oder in Textform) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.

Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Über die jeweilige Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

2. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellv. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vorher dem Vorstand in Textform vorliegen. Während der Versammlung können mündliche Anträge dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Dringlichkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderung sind hiervon ausgenommen.

4. Die Wahl des Vorstandes wird von einem Wahlleiter durchgeführt, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Jahresrechnungsabschlusses, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
6. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei der Beschlussfähigkeit entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds kann ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht mit der Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt werden.

7. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat des Vereins steht dem Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes mit beratender Funktion zur Seite und ist ehrenamtlich tätig.
2. Die Mitglieder des Beirates bestimmen einen Sprecher.
3. Der Sprecher lädt nach Bedarf zu den Sitzungen des Beirates formlos ein. Er leitet die Sitzung.

§ 11 Vereinsfinanzierung

1. Erforderliche Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a) Zuschüsse der EU, des Bundes, der Länder, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
 - b) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Beitragsordnung festgelegt wird;

- c) Spenden;
- d) Zuwendungen Dritter

2. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag i.H.v. 60,00 EURO jährlich. Zur Festlegung einer anderen Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 12 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der bestehenden Verpflichtungen werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Vereinsmitgliedern im Verein verarbeitet.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Stuttgart, den 29.01.2020